

Ich könnte hinzufügen: welche Wohltat für die Wallfahrtsbeichtväter!

Ich habe früher erwähnt, daß ich bei wöchentlich 38 Beichtstunden 900 Beichtleute als Durchschnitt rechne; da kommen auf die Stunde 24 Beichtkinder. Diese günstige Zahl ist nur deshalb möglich, weil nach meiner Schätzung höchstens der fünfte oder vierte Teil Österlinge sind.

Jene Mitbrüder, welche den Sakramentenempfang eifrig pflegen und vielleicht manches Mal den Vorwurf hören müssen, daß sie unfruchtbare Beschwesterntum züchten, dürfen getrost der Überzeugung leben, daß segen- und gnadenreiches praktisches Christentum ihrer Arbeit entspricht.

Also auch den Beichtvätern, welche die Ostbeicht pflegen, für all ihre Mühe ein tausendfaches „Vergelt's Gott!“

---

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Zollgesetze und Schmuggel.) In Heft Nr. II dieser Zeitschrift, S. 237, sind zwei Beiträge über obigen Gegenstand veröffentlicht worden. Da ich mich als Grenzpfarrer mit dem Studium dieser Frage ziemlich eingehend beschäftigt habe, glaube ich, die im II. Heft gebrachten Ausführungen nicht bloß ergänzen, sondern auch teilweise korrigieren zu können. Zuerst will ich zu den Ausführungen des 1. Artikels über die moralische Kraft der Steuer- und Zollgesetze Stellung nehmen (I.), sodann noch etwas über die moralische Beurteilung unseres gegenwärtigen Schmuggelunwesens vorbringen, um die Darlegungen des 2. Artikels zu ergänzen. (II.)

### I.

Der Verfasser des 1. Artikels (II. H., S. 237—246) tritt entschieden dafür ein, daß auch die neuzeitlichen Steuergesetze, und zwar alle ohne Ausnahme (auch die Zollgesetze) wenigstens ex iust. leg. im Gewissen verpflichten. Hierbei stützt er sich neben dem Hinweis auf die Mehrzahl der alten Autoren, die er für sich hat, noch besonders auf folgendes Argument. Er sagt nämlich, er habe noch nie einen stichhaltigen Beweis dafür gefunden, warum man die Zollgesetze nur als pönalgesetze betrachten dürfe, die im Gewissen nicht direkt verpflichten. Er findet es ganz ungerechtfertigt, daß viele moderne Moralisten — wozu auch z. B. Noldin gehört — zwischen den direkten und indirekten Steuern einen so großen Unterschied machen, daß sie den Gesetzen über die direkten Steuern eine direkt verpflichtende Kraft, hingegen den Gesetzen über die indirekten Steuern und besonders den Zollgesetzen nur pönalen Charakter beimessen. Er sagt, es stehe keinem Theologen zu, den indirekten Steuern eine

geringere Verpflichtung zuzuweisen als den direkten, weil die indirekten Steuern tatsächlich dieselbe Bedeutung für den modernen Staatshaushalt hätten wie die direkten Steuern. Zur Bestätigung dieser letzten Behauptung verweist er auf zwei angesehene moderne Autoren (Schindler und Mausbach). Damit kommt er zum Schluss, daß den Moralisten nur die Wahl zwischen folgenden Gegensätzen übrig bleibe: Entweder sind alle Steuergesetze reine Pönalgesetze oder alle Steuergesetze verpflichten direkt im Gewissen. Diese Schlußfolgerung scheint logisch zu sein.

Wenn man nun die Ausführungen Noldins über diesen Gegenstand prüft — ich habe kein anderes Moralwerk vor mir — so findet man auch tatsächlich, daß die Unterscheidung, die er gleich vielen anderen Moralisten im obigen Sinne zwischen der moralischen Kraft der direkten und indirekten Steuern macht, nur mangelhaft begründet erscheint. Er gibt sogar selbst zu, daß jene Autoren, welche die Ansicht vertreten, daß auch die direkten Steuern nur nach Art eines Pönalgesetzes auferlegt werden, sich auf die nämlichen Gründe stützen, die er für den pönalen Charakter der indirekten Steuern vorbringt.

Trotzdem kann man, wenn man genauer untersucht, konkrete Fälle hernimmt und miteinander vergleicht, einige besondere Gründe ausfindig machen — Gründe, die in Noldin nicht zu finden sind —, warum man eine Hinterziehung indirekter Steuern, z. B. einen Schmuggel, mit der Hinterziehung direkter Steuern nicht in allweg auf gleiche Stufe stellen darf. Wenigstens was die Zölle anbelangt — ich will hier nur auf die Zollgesetze Rücksicht nehmen —, lassen sich zwischen dem Schmuggel und der Hinterziehung direkter Steuern leicht bedeutende Unterschiede feststellen, die eine verschiedene moralische Bewertung rechtfertigen.

Dß eine Hinterziehung direkter Steuern, z. B. ein falsches Einbekennnis zur Bemessung der Einkommensteuer u. s. w., eine Mindereinnahme, bezw. Schädigung für den Staatsäckel bedeutet, ist nicht bloß sicher, sondern auch für jedermann sofort einleuchtend. Wenn man aber heimlich Waren über die Grenze hereinbefördert, ohne den vorgeschriebenen Zoll dafür zu bezahlen, so bedeutet dies nicht immer eine Schädigung des Staatsäckels. Zum wenigsten hat es in manchen Fällen für gewöhnliche Menschen den Anschein, als ob eine solche Schädigung nicht vorliege, und ich halte dafür, daß eine Schädigung des Staatsäckels (*lucrum cessans!*) tatsächlich in manchen Schmuggelfällen nicht vorliegt. Wenn einer z. B. vor dem Kriege Zucker, Kaffee, Schokolade, Seide und andere Waren, die im Ausland viel billiger waren, über die Grenze hereinschmuggelte, so konnte er sich denken: Wenn ich diese Waren nicht so billig (ohne Zoll) hereingebracht hätte, so wären sie überhaupt nicht hereingekommen, denn mit dem Zoll sind sie mir (oder auch manchen anderen) zu teuer; in diesem Falle hätte aber der Staat auch keinen Zoll

dafür bekommen. Man kann die Sache auch noch von der anderen Seite aus betrachten. Wenn in Friedenszeiten ein gewisses Quantum einer Ware, die im Ausland bedeutend billiger war, über die Grenze hereingeschmuggelt wurde, so kann man nicht mit Sicherheit behaupten, daß infolgedessen im Inland um genau das gleiche Quantum weniger eingekauft oder von den Inlandsvorräten um das gleiche Quantum weniger konsumiert wurde. Man kann nicht bestimmt sagen: Soviel wurde hereingeschmuggelt, also wurde von den Inlandsvorräten um ebensoviel weniger eingekauft oder konsumiert. Diese Rechnung mag in vielen Fällen stimmen, in vielen aber auch nicht. Es ist ja eine alte Erfahrung, je billiger das Volk die Waren — besonders solche, die zur Verschönerung und Verfeinerung des Lebens dienen — in die Hand bekommt, umso mehr wird davon konsumiert. Ich vermute, es ließe sich statistisch nachweisen, daß die Verbilligung einer Ware auf die Verbrauchsmenge derselben im allgemeinen einen merklichen Einfluß ausübt. Darum hatte der Schmuggel, der billigere Waren herbeischaffte, nicht immer einen Minderkonsum aus den Inlandsvorräten, bezw. nicht immer eine Mindererinnahme des Staatsäckels zur Folge. — Ich habe da nur vom Einfuhrschniggel geredet, weil man bei uns früher unter dem Ausdruck „Schmuggel“ im gewöhnlichen Leben immer nur die heimliche Einfuhr (mit Zolldefraudation) gemeint hat; von einem Ausfuhrschniggel, der gegenwärtig bei uns vorherrschend geworden ist, habe ich in früheren Zeiten nie etwas wahrgenommen oder davon reden gehört, obwohl ich an der Schweizer Grenze aufgewachsen bin und als Kooperator auch eine Zeitlang an der bayerischen Grenze tätig war.

Insoweit aber beim Schniggeln infolge der Zolldefraudation tatsächlich ein lucrum cessans für den Staat herauskam, so geschah diese Schädigung mehr indirekt auf einem mehr oder weniger langen Umwege, so daß es dem Volk entweder gar nicht oder nur ganz unklar zum Bewußtsein kam, daß dabei schließlich für den Staat ein Schaden herauskomme. Da kann ich aus eigener Erfahrung sprechen. Obwohl ich an der Grenze aufgewachsen bin, habe ich doch in meiner ganzen Jugendzeit nichts davon gewußt, daß das Schniggeln eine Mindererinnahme für den Staat (infolge Zolldefraudation) bedeute; erst beim Moralstudium im Priesterseminar habe ich davon erfahren. Ich bin überzeugt, das Volk wußte und weiß im allgemeinen nichts davor. Bei den direkten Steuern hingegen weiß jedermann, daß es sich dabei nicht um reine Polizeimafzregeln aus irgend welchen Gründen der höheren Staatsraison — worüber sich das gewöhnliche Volk nicht lange den Kopf zerbricht — handelt, sondern um wirkliche Staatserinnahmen.

Dazu kommt noch, daß manche Zölle im Gegensatz zu den direkten Steuern nicht in erster Linie den Zweck haben, dem Staat Einnahmen zu verschaffen, sondern vielmehr die Interessen gewisser wirtschaftlicher Stände und Gesellschaften (z. B. der Weinbauern,

Zuckerfabrikanten, Kartelle u. s. w.) zu schützen, was dann häufig noch dazu zum Schaden der Allgemeinheit in übertriebener Weise geschieht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es sachlich wohl begründet erscheint, in der moralischen Bewertung der Steuergesetze einen Unterschied zu machen zwischen direkten und indirekten Steuern und den letzteren (besonders den Zöllen) eine geringere Verpflichtung beizumessen als den direkten Steuern, sowie wir es z. B. bei Noldin finden.

Wenn dann im II. Heft dieser Zeitschrift gesagt wird: „die früher weitverbreitete Ansicht, daß die Steuer- und Zollgesetze nur reine Pönalgesetze seien, bringt besonders in der gegenwärtigen traurigen Zeit üble Folgen“ und damit die neuzeitlichen Moralisten für das großgewordene Schmuggelunwesen der letzten Monate, bezw. für den Ausverkauf unserer Länder gewissermaßen verantwortlich gemacht werden, so bedeutet dies nach meiner Ansicht einen unrechten Vorwurf. Der professionsmäßige Schmuggel wird ja von allen Moralisten als sündhaft erklärt und scharf verurteilt, wenn auch nicht wegen der Uebertretung der Zollgesetze, so doch aus vielen anderen Gründen. Uebrigens, was kümmern sich auch die professionsmäßigen Schmuggler und Schleichhändler um die Theorien der Moralisten? Die großen Schmuggler gehören fast ausnahmslos zu jener Menschenklasse, die das Wort Gottes und der Kirche verachtet und den moralischen Einwirkungen des Seelsorgers völlig unzugänglich ist. Mit demselben Recht, mit welchem man die modernen Moralisten und Seelsorger für das gegenwärtige Schmuggelunwesen verantwortlich machen will, könnte man sie auch für die gegenwärtige Unsitthlichkeit und allseitige Unordnung verantwortlich machen. Es handelt sich hiebei um moralische Krankheiten, die gerade deshalb gegenwärtig epidemisch um sich gegriffen haben, weil die herrschenden Verhältnisse einen außerordentlich günstigen Nährboden dafür bilden.

Die Pönaltheorie der Moralisten bezüglich der Zollgesetze kann für unser gegenwärtiges Schmugglertum, bezw. für die Ausplünderung unserer Länder schon deshalb nicht verantwortlich gemacht werden, weil die Zollgesetze dabei überhaupt gar nicht in Betracht kommen, wie wir im folgenden Teil sehen werden. Die Thesen der Moralisten, die sich unmittelbar auf die Praxis beziehen, gelten natürlich nur für normale Zeiten und Verhältnisse, nämlich für solche Verhältnisse, die sie bei Aufstellung ihrer Thesen im Auge gehabt haben; für abnormale Zeiten müssen die Moralprinzipien gar oft, den geänderten Verhältnissen entsprechend, anders angewendet werden. Deshalb muß auch das Schmuggelunwesen unserer gegenwärtigen Zeit von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus betrachtet werden, als wie es die Moralisten in betreff des Schmuggels in ihren Moralwerken tun. Damit kommen wir nun zum 2. Teil unserer Ausführungen.

II.

Der Verfasser des 2. Artikels im II. Heft dieser Zeitschrift (S. 246—249) hat den wesentlichen Unterschied unseres gegenwärtigen Schmuggels gegenüber dem Schmuggel in normalen Zeiten (vor dem Kriege) zu wenig hervorgehoben. Es muß vor allem zwischen Einfuhr- und Ausfuhrschmuggel unterschieden werden. In Friedenszeiten hatte unser Staat (d. h. unser ehemaliger Staat) das Bestreben, möglichst viel zu exportieren und möglichst wenig zu importieren. Dementsprechend bezogen sich auch die Zollgesetze im alten Österreich hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich auf die Einfuhr und die Aufmerksamkeit unserer Grenzzollorgane war deshalb, wenigstens im gewöhnlichen Verkehrsleben, nur auf die Einfuhr gerichtet, wie jedermann aus eigener Erfahrung weiß, der einmal — sei es nun mit der Bahn oder mit Fuhrwerk oder zu Fuß — über die Grenze hinaus- und wieder zurückgereist ist. Gegenwärtig hingegen ist die Aufmerksamkeit unserer Grenzüberwachungsorgane fast nur auf die Ausfuhr gerichtet (wenigstens hier im innern Deutale an der neuen italienischen Grenze zwischen Nord- und Südtirol).

Ob und inwieweit nun unsere alten Zollgesetze für die Einfuhr aus dem Auslande noch in Geltung stehen, bzw. erneuert oder, den neuen Grenzen und Verhältnissen entsprechend, durch neue Zollgesetze ersetzt worden sind, ist mir zu wenig bekannt. Daß in dieser Gegend das Volk hierüber keinen Bescheid weiß, könnte dem Umstande zugeschrieben werden, daß unsere neue Grenze gegenüber dem Königreich Italien rechtlich erst seit dem Friedensdiktat von Saint-Germain (September 1919) besteht. Die hiesigen Grenzüberwachungsorgane widmen infolge Weisung von oben dem Importschmuggel — der übrigens hier wie wohl überall infolge unserer tiefstehenden Valuta nur gering ist — nur wenig Aufmerksamkeit und hindern denselben im allgemeinen nicht, indem sie sagen, bei der gegenwärtigen Notlage unseres Landes müsse man froh sein, wenn möglichst viele Waren und Lebensmittel ins Land hereinkommen. Nur den professionellen Ausfuhrschmugglern, die allgemein bekannt sind, rücken sie auch auf dem Rückwege zuleibe und nehmen ihnen auch die Waren ab, die sie eventuell über die Grenze mit herüberbringen. Es ist aber hier, soweit ich weiß, bloß wegen des heimlichen Importes noch keiner abgestraft worden, während in früheren Zeiten der Importschmuggel mit sehr hohen Strafen geahndet wurde. Entweder gibt es für unsere neue Grenze noch keine Zollgesetze oder sie werden aus höheren Rücksichten einstweilen nicht urgirt.

Per se müßte zwar der gegenwärtige Einfuhrschmuggel — soweit überhaupt eine Zollhinterziehung dabei vorliegt — im allgemeinen gleich beurteilt werden wie der Schmuggel an den alten Grenzen in früheren Zeiten, nämlich zum wenigsten als eine Durchbrechung eines Personalgesetzes. In dieser Gegend fällt jedoch gegen-

wärtig diese Rücksicht — die Gefahr einer hohen Strafe — dabei für gewöhnliche Fälle fort. Aber auch an jenen Grenzen, für welche sichere Zollgesetze bestehen und mehr oder weniger streng durchgeführt werden, muß eine Durchbrechung derselben durch Einfuhr schmuggel im allgemeinen noch milder beurteilt werden als in früheren (normalen) Zeiten. Unsere gegenwärtige Notlage läßt solche Zollgesetze — seien es nun alte oder neue — wodurch die Einfuhr an nützlichen Waren und Lebensmitteln erschwert wird, als ungerechtfertigt und für das allgemeine Wohl schädlich erscheinen. Noch mehr gilt dies von direkten Einfuhrverboten, falls solche vorliegen. Man denke nur einmal an das wahrhaft selbstmörderische Verhalten unserer Staats regierung gegenüber Deutschland (Bayern) und besonders gegen Ungarn in Bezug auf die Wareneinfuhr aus diesen Ländern. Volks schädliche Gesetze verpflichten nicht zur Zahlung der auferlegten Strafe, noch viel weniger haben sie eine direkt im Gewissen verpflichtende Kraft.

Nun kommen wir noch zur Beurteilung des Ausfuhrschmuggels, der gegenwärtig an unseren Grenzen große Dimensionen erreicht und viel Unheil angerichtet hat. Wenn man in früheren Zeiten vom Schmuggel sprach, dachte man immer nur an den Einfuhr schmuggel, womit eine Zolldefraudation verbunden war; wenn man aber jetzt in unseren Ländern vom Schmuggel und seinen großen Schäden spricht, denkt man nur an den Ausfuhr schmuggel, der in unserer Geldentwertung seine Hauptursache hat. Bei diesem Schmuggel handelt es sich aber nicht um eine Zolldefraudation, weil dabei keine Zollgesetze in Frage kommen. Darum können auch die Theorien der Moralisten über die Steuern und Zollgesetze auf unser gegenwärtiges Schmuggel un wesen nicht angewendet werden. Der gegenwärtige Ausfuhr schmuggel ist kein Schmuggel im moralwissenschaftlichen Sinne (weil keine Zolldefraudation), sondern etwas viel Schlimmeres, nämlich eine Ausplünderung des eigenen Landes und Volkes aus ebenso schändlichem wie auch kurz-sichtigem (selbstmörderischem) Egoismus. Dieser Schmuggel ist nicht direkt gegen den Staatsäckel gerichtet, sondern vielmehr direkt gegen das Wohl der Mitmenschen, besonders der ärmeren Volkskreise, deren Existenzmöglichkeit hiедurch erschwert und gefährdet wird, und damit auch gegen das allgemeine Wohl gerichtet. Darum ist dieser Schmuggel, schon vom Standpunkt des natürlichen Sittengesetzes aus betrachtet, durchaus verwerflich. Wenn er auch an sich nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt, so verstößt er umso mehr gegen die Nächstenliebe, wie wohl jeder einsehen muß.

Es ist aber auch ein gesetzliches Ausfuhrverbot vorhanden, gegen welches dieser Schmuggel verstößt. Im Staatsgesetzblatt für Deutschösterreich vom 8. Jänner 1919 wurde eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft veröffentlicht, wodurch die Ausfuhr vieler Waren — z. B. Lebens- und Futter mittel aller Art, Zucht- und Nutzvieh, Salz, Fette und Oele aller Art, Leder und Häute, Holz und Metalle aller Art u. s. w. — an

eine besondere Bewilligung geknüpft, bezw. ohne besondere Bewilligung verboten wurde. Unsere Grenzüberwachungsorgane müssen hauptsächlich nach dieser Vollzugsanweisung vorgehen. Man wird derselben auch eine direkt im Gewissen verpflichtende Kraft nicht leicht absprechen können, da sie vom allgemeinen Wohl gefordert wird. Jedoch möchte ich mit Rücksicht auf unsere gegenwärtige verworrene Lage und allseitige Gesetzesunsicherheit den Hinweis auf die iustitia legalis für die Praxis nicht allzusehr betonen, sondern vielmehr den Hinweis auf die unmittelbar einleuchtenden Forderungen des natürlichen Sittengesetzes und der christlichen Nächstenliebe in dieser Sache in den Vordergrund stellen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß unser gegenwärtiges Schmuggelunwesen noch viel schlimmer zu beurteilen ist (nämlich schon per se, abgesehen von den Folgen) als der professionsmäßige Schmuggel in normalen Zeiten.

Was aber den Tauschhandelsschmuggel anbelangt, wie er z. B. in dieser Gegend (Inneröztal) bisher geübt wurde, wobei die Leute diesseits und jenseits der Grenze Waren gegen Waren für den eigenen Bedarf umtauschen, so darf diese Art von Schmuggel unter den vorliegenden Verhältnissen wohl nicht verurteilt werden. Wie die Verhältnisse bisher bei uns waren und noch sind, muß derselbe als ein notwendiges Uebel betrachtet werden. Von unseren Grenzüberwachungsorganen wird dieser Tauschhandel über die Grenze ohne Rücksicht auf irgend welche Zollgesetze über höheren Auftrag stillschweigend geduldet und nur darauf gesehen, daß er nicht etwa zu einem professionsmäßigen Schmuggel ausartet. Und für die Allgemeinheit ist dieser Schmuggel auch nicht schädlich, weil ja dabei für die ausgeführten Waren gleichwertige Waren eingeführt werden und dabei zugleich einem dringenden Lebensbedürfnis der Bevölkerung abgeholfen wird.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Mittel zur Bekämpfung unseres gegenwärtigen Schmuggelunwesens (cf. II. H., S. 247). Als ein Hauptmittel — ja als das einzige wirksame Mittel, welches rasch genug wirkt, um noch zu retten, was zu retten ist — erachte ich einen starken, gut organisierten Grenzüberwachungsdienst, und zwar besonders an den Straßen und noch mehr an den Bahnlinien, die über die Grenze führen. Daran hat es bisher am meisten gefehlt, und nur darum konnte das Schmuggelunwesen so große Dimensionen annehmen. Die professionsmäßigen Schmuggler, besonders die Schmuggler en gros, die moralischen Einwirkungen unzugänglich sind, können nur mit Gewalt in Schranken gehalten werden. Weil nun endlich der Grenzüberwachungsdienst in unserem Lande besser organisiert ist und immer besser organisiert wird, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß wir die schlimmsten Zeiten des Schmugglertums, wenigstens der Ausplündерung unseres Landes, im großen Maßstabe hinter uns haben.

Daß auch die Seelsorger teils durch das eigene Wort, teils durch die Presse unter Mithilfe der durch den Schmuggel am meisten betroffenen Volkskreise viel dagegen tun können und tun müssen, liegt auf der Hand. Besonders wichtig erscheint es mir, die öffentliche Meinung auch in den Grenzgebieten dagegen mobil zu machen. Auf das Wie will ich aber hier nicht mehr näher eingehen; es würde zu weit führen.

Inneröhtal, 5. August 1920.

Ein Grenzfarrer E. L.

II. (Absolution von Zensur und Dispens von Irregularität ex delicto.) (Vorl emerkung: Da die „Quartalschrift“-Hefte auch in die Hände Unberufener kommen können, sei, um jeder böswilligen Deutung oder argwöhnischen Vermutung vorzubeugen, au drücklich bemerkt, daß nachstehender Fall fingiert ist, um die kanonistische und moraltheologische Lehre über den Gegenstand daran zu erläutern.)

Ein Seelsorger in einer abgelegenen Pfarrei hatte das Unglück gehabt, aus Furcht vor Infamie und zur Verhütung eines rohen Vergerüsses einer procuratio abortus effectu secuto sich schuldig zu machen. Es ließ ihm endlich keine Ruhe mehr im Gewissen und er beichtete nach einiger Zeit einem Aushilfspriester. Dieser machte ihn aufmerksam, daß er nicht bloß exkommuniziert, sondern auch mehrfach irregulär geworden sei, daß er ihn propter casum urgentiorem wohl von der Exkommunikation los sprechen, aber nicht von den Irregularitäten, namentlich der ob procurationem abortus, disvensieren könne. „Ja“, sagte der Seelsorger, „aber von der Irregularität habe ich nichts gewußt und nicht im mindesten daran gedacht; so werde ich ihr doch nicht verfallen sein?“ „Trotzdem“, erwidert der Aushilfspriester, „und da weiß ich Ihnen nur einen Rat, weil Sie als Irregulärer keine Weiheakte vornehmen dürfen als im äußersten Notfall, Sie verlassen auf einige Tage die Pfarre; gehen Sie selber vielleicht in ein Kloster, dort kann man Ihnen die Dispens erteilen oder wenigstens bald besorgen. Wegen der Exkommunikation ist so alles geordnet.“

Es fragt sich, hat der Beichtvater recht gehandelt und geraten, und zwar: I. Könnte er ohneweiters die Absolution von der Exkommunikation erteilen?

Der can. 2350, § 1, erklärt: Procurantes abortum, matre non excepta, incurunt, effectu secuto, in excommunicationem latae sententiae Ordinario reservatam; et si sint clerici, praeterea deponantur. Was nun die Absolutionsvollmacht einer gewöhnlichen Beichtvaters betrifft, so hat er sie nach can. 2254, § 1, in casibus urgentioribus, si nempe censurae latae sententiae exterius servari nequeant sine periculo gravis scandali vel infamiae, aut si durum sit poenitenti in statu gravis peccati permanere per tempus necessarium ut Superior competens provideat, tunc quilibet confessarius in foro sacramentali ab eisdem, quoquo modo reservatis, absolvere potest. Allein der Kanon sagt bestimmt in diesem Falle, in welchem sich wohl unser Aushilfspriester gegenüber seinem Beichtlinde befand, injuncto onere recurrenti sub